

Merkblatt

Verhaltensregeln für Lagerleitende in Kinder- und Jugendlagern der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Olten

Die in diesem Merkblatt für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Olten erwartet von den Leitungspersonen in Lagern, die unter ihrem Namen durchgeführt werden, dass sie sich an die folgenden Verhaltensregeln halten:

- ⌚ Die Anweisungen der Hauptleitung des Lagers an die Lagerleiter sind bindend.
- ⌚ Die Lagerleiter haben während des gesamten Lagers für die Einhaltung der Lagerordnung zu sorgen.
- ⌚ Die Lagerleiter stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht über die Lagerteilnehmer im notwendigen Umfang gewährleistet ist.
- ⌚ Die Lagerleiter sind sich ihrer Verantwortung den Lagerteilnehmern gegenüber bewusst. Sie unterlassen es, Tabak, Alkohol und andere Drogen, sofern deren Konsum durch die Hauptleitung des Lagers unter bestimmten Umständen erlaubt wurde - vor den Lagerteilnehmern zu konsumieren.
- ⌚ Verlässt ein Lagerleiter das Lagergelände zu privaten Zwecken, so hat er sich vorab bei der Hauptleitung des Lagers abzumelden.
- ⌚ Die Lagerleiter respektieren und schützen die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit der Lagerteilnehmer. Sie dulden keine Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffe.
- ⌚ Die Lagerleiter informieren umgehend die Hauptleitung des Lagers, sollten sie von Übergriffen auf die psychische oder physische Integrität der Lagerteilnehmer erfahren.
- ⌚ Bei Lagern mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind jeweils männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.
- ⌚ Männliche und weibliche Lagerteilnehmer schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen / Zelten. Sollte eine Trennung ausnahmsweise nicht möglich sein, so sorgen die Lagerleiter für geschützte Bereiche zum Umkleiden. Auch die Nasszellen werden geschlechterspezifisch getrennt. Sollte dies nicht möglich sein, sorgt die Lagerleitung für die Errichtung und Einhaltung separater Benützungzeiten.
- ⌚ Die Lagerleiter betreten die Schlafräume der Lagerteilnehmer erst nach vorhergehender Ankündigung (z.B. durch Anklopfen).
- ⌚ Ein Lagerleiter hält sich grundsätzlich nie alleine mit einem Lagerteilnehmer in einem abgeschlossenen Raum auf.

- ⌚ Sucht ein Lagerteilnehmer das persönliche Gespräch – aus seelsorgerischen oder anderen Gründen – mit einem Lagerleiter, welches in einem separaten Raum stattfinden soll, so orientiert der Lagerleiter vorgängig eine Drittperson über das Stattfinden dieses Gespräches.
- ⌚ Die Lagerleiter duschen nie zusammen mit den Lagerteilnehmern. Eine notwendige Aufsicht kann nach Anweisung der Hauptleitung des Lagers durchgeführt werden.
- ⌚ Im Falle von Krankheit oder Unfall während des Lagers übernimmt die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen eine Lagerleiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen ein Lagerleiter. Es ist dabei grundsätzlich eine weitere Person beizuziehen. Im Einzelfall und zur Abwehr grösserer Gefahren für Leib und Leben kann auch eine Versorgung durch eine Person alleine stattfinden.
- ⌚ Sind Aktivitäten im und /oder am Wasser (Schwimmbad, See, Fluss etc.) geplant, halten sich die Lagerleiter bezüglich der erforderlichen Beaufsichtigung an die jeweils aktuellen Empfehlungen der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG.
- ⌚ Die Persönlichkeits- sowie Datenschutzrechte sämtlicher Lagerteilnehmer sind zu respektieren. So dürfen namentlich Fotografie- oder Filmaufnahmen einzelner Lagerteilnehmer nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten gemacht werden. Darüber ist auch das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummern, zu unterlassen.

Ich bestätige hiermit, die obgenannten Regeln vollständig durchgelesen und verstanden zu haben und dass ich mich bei der Ausübung meiner Funktion als Lagerleiterin / Lagerleiter vollumfänglich daran halten werde.

Ort / Datum

Unterschrift

Dieses Merkblatt tritt mit der Genehmigung des Kirchgemeinderates vom 4. Juli 2018 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident:

Zentrale Dienste:

Sig. Peter Schweri

Sig. Verena Meyer